

# AOK direkt 14.09

für Steuerberater

An: Die Mitglieder der Steuerberaterverbände Köln, Düsseldorf und Hamburg e. V. Von: AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

Tipps und Infos: Ihre persönlichen Ansprechpartner vor Ort stehen Ihnen jederzeit zur Beantwortung individueller Fragen gerne mit Rat und Tat zur Seite!

Datum: im November 2009

Seiten: 2 Seiten

**Sehr geehrte Damen und Herren,**  
in Kooperation mit den Steuerberaterverbänden Köln, Düsseldorf und Hamburg e.V. erhalten Sie die aktuelle Ausgabe von „AOK direkt“.

## AKTUELLES

### Künstlersozialabgabe sinkt 2010 erneut

Gute Nachricht für Unternehmen, die regelmäßig schöpferische Leistungen selbstständiger Künstler und Publizisten beanspruchen und verwerten: Die von ihnen zu zahlende Abgabe zur Künstlersozialversicherung (Künstlersozialabgabe) wird 2010 erneut und damit bereits zum fünften Mal in Folge gesenkt – von 4,4 auf 3,9 Prozent. Schätzungen zufolge dürfte dies die Verwerter von Kunst und Publizistik aufs Jahr gerechnet um etwa 20 Mio. EUR entlasten.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle Honorare, die ein abgabepflichtiges Unternehmen im Lauf eines Kalenderjahres an selbstständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen zahlt. Die Höhe des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Verordnung festgelegten Abgabebesatzes wird dabei so bemessen, dass das Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe zusammen mit den Beitragsanteilen der rund 160.000 in der Künstlersozialversicherung (KSK) versicherten Künstler und Publizisten und einem Bundeszuschuss ausreicht, um den Bedarf der KSK des folgenden Jahres zu decken. Abgabepflichtig sind alle Unternehmen, die regelmäßig schöpferische Leistungen bei selbstständigen Künstlern oder Publizisten in Auftrag geben und

verwerten. Das Künstlersozialversicherungsgesetz unterscheidet drei Arten von Unternehmen, auf die dies zutrifft. Dies sind Unternehmen, die

- typischerweise als Verwerter künstlerischer/publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden (Verwerter),
- Eigenwerbung/Öffentlichkeitsarbeit betreiben (Eigenwerber) sowie
- nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, um damit Einnahmen zu erzielen.

Im Rahmen der von den Rentenversicherungsträgern durchgeführten, üblichen Betriebsprüfungen wird auch ermittelt, ob das jeweilige Unternehmen abgabepflichtig ist und die Künstlersozialabgabe gezahlt wurde. Die Prüfung wird in der Regel für fünf Jahre rückwirkend durchgeführt und – sofern Abgabepflicht bestand – die Künstlersozialabgabe gegebenenfalls mit Säumniszuschlägen nacherhoben.

### Wichtige Termine

Am **3. und 17. Dezember 2009** können Sie Fragen rund um das Thema **Elektronischer Entgeltnachweis (ELENA)** im **AOK-Expertenchat** stellen.

Jeweils von **14 bis 16 Uhr** stehen Ihnen die Experten für Tipps und Infos unter **[www.aok-business.de/rh](http://www.aok-business.de/rh)** zur Verfügung.

## URTEILE IN KÜRZE

### **Kein Anspruch auf private Nutzung des Dienstwagens bei längerer Krankheit**

Bei einer Erkrankung über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus hat ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine private Dienstwagennutzung. Das gilt zumindest vorbehaltlich anderer arbeitsvertraglicher Vereinbarungen, so das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg.

Ein Beschäftigter hatte geklagt, weil sein Arbeitgeber von ihm die Herausgabe des Firmen-Pkws verlangt hatte. Der Kläger war über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig. In seiner Klage verlangte er eine Nutzungsausfallentschädigung und berief sich auf ähnliche Regelungen etwa beim Mutterschutz.

Eine Entschädigung stehe ihm nicht zu, entschied das Gericht. Das Recht zur Privatnutzung des Dienstwagens sei Teil des dem Arbeitnehmer geschuldeten Gehalts. Nach sechswöchiger Krankschreibung sei der Arbeitgeber nicht mehr zur Gehaltszahlung verpflichtet. Damit entfalle auch die Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs. Abweichende Regelungen müssten beide Parteien in gesonderten Vereinbarungen festlegen (AZ: 15 Sa 25/09).

### **Krankschreibung ist bindend**

Arbeitgeber sind bei einem arbeitsunfähig erkrankten Mitarbeiter zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Rheinland-Pfalz gilt das auch dann, wenn der Unternehmer an der Erkrankung zweifelt.

Damit gab das LAG der Klage eines Arbeitnehmers statt, der seinen Lohn verlangte, den ihm sein Arbeitgeber für die Dauer seiner Krankschreibung nicht gezahlt hatte. Trotz der vom Firmeninhaber genannten Zweifel an der Erkrankung sei das ärztliche Attest bindend und habe höheren Beweiswert als unbegründete Vermutungen (AZ: 9 Sa 156/09).

### **Keine Zuweisung untypischer Aufgaben**

Das Weisungs- oder Direktionsrecht eines Arbeitgebers sollte nicht dazu benutzt werden, einem Arbeitnehmer andere als im Arbeitsvertrag geregelte Arbeitsaufgaben zu übertragen. Ein entsprechendes Urteil fällte das Arbeitsgericht Frankfurt/Main. Die Kassiererin einer Tankstelle hatte geklagt, weil ihr Vorgesetzter von ihr die Reinigung des Verkaufsraums und der Kundentoilette verlangt hatte. Diese Arbeiten machten nur fünf Prozent ihrer Arbeitszeit aus und seien daher zumutbar, hatte der Tankstelleninhaber argumentiert. Laut Arbeitsgericht muss die Klägerin aber nur ihren arbeitsvertraglichen Pflichten nachkommen. Reinigungsleistungen gehören nach Auffassung der Richter keineswegs zum typischen Tätigkeitsgebiet einer Kassiererin (AZ: 7 Ca 1692/09).

### **Entziehungskur vor Kündigung**

Alkoholranke Arbeitnehmer können in der Regel nicht entlassen werden, ohne vorher die Möglichkeit zu bekommen, an einer Entziehungskur teilzunehmen. Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin-Brandenburg gilt das auch dann, wenn der Mitarbeiter zuvor mehrfach abgemahnt wurde. Ein Industrieelektroniker hatte gegen seine Entlassung geklagt. Sein Arbeitgeber hatte ihn mehrfach wegen seines Alkoholmissbrauchs verwarnt und abgemahnt. Das LAG urteilte, der Kläger hätte vor der Kündigung erst an einer Entziehungskur teilnehmen müssen. Auch wenn seine Tätigkeit unter Alkoholeinfluss die übrigen Kollegen gefährde, verbiete kein Gesetz die Beschäftigung eines Suchtkranken als Elektroniker (AZ: 10 Sa 506/09).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

**AOK Rheinland/Hamburg**

Die Gesundheitskasse